

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

76. Stück, 29.08.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 29. August 1923.) 76. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 260. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. August 1923, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
- Nr. 261. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1923, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Eisfletcher Lotsentaxe.
- Nr. 262. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 263. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. August 1923, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Tierärzte.

#### Nr. 260.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 20. August 1923.

#### I.

Hinter dem § 17 der mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Ges.-Bl. S. 377 ff.), wird folgender § 17a eingeschaltet:

## § 17a.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen ist unter den in der Anlage 1 angegebenen Bedingungen und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in den §§ 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16 und 18 zulässig.

An Stelle des § 13 tritt für die Beförderung von Sprengstoffen mit Lastkraftwagen folgende Bestimmung:

Die Geschwindigkeit von Kraftwagen oder Kraftwagenszügen, welche Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeit fordern, 20 Kilometer in der Stunde betragen.

Die Landespolizeibehörde kann bestimmte Wege für den Kraftwagenverkehr mit Sprengstoffen ganz oder bedingungsweise verbieten.

Der § 7 erhält die Fassung:

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken ist verboten, wenn unbeteiligte Personen damit befördert werden. Findet eine Beförderung von unbeteiligten Personen auf dem Fahrzeug nicht statt, so können in dringenden Fällen Sprengstoffe in Mengen bis zu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kg auf diesen befördert werden. Dies gilt auch für Personenkraftwagen.

Die Regelung der Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen wird durch diese Bestimmung nicht berührt, vergl. § 17a.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. August 1923.

Ministerium des Innern.

J. B.

Stein.

## Bedingungen

### für die Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen.

Außer den Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (RGBl. I, S. 175) gelten für die Lastkraftwagen, welche zur Beförderung von Sprengstoffen bestimmt sind, und für die dazu gehörigen Anhängewagen folgende Sondervorschriften:

#### A. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotoren.

- a) Die Beförderung kann auf dem Kraftwagen selbst oder auf diesem und auf nicht mehr als einem Anhängewagen stattfinden, jedoch mit der Maßgabe, daß Chlorat- und Perchloratsprengstoffe, Dynamite und dynamit-ähnliche Sprengstoffe, Schwarzpulver und schwarzpulver-ähnliche Sprengstoffe nur auf dem Anhänger und niemals auf dem Kraftwagen selbst mitgeführt werden dürfen. Werden die Kraftwagen elektrisch betrieben (siehe B), so können diese Sprengstoffe auch auf dem Kraftwagen selbst befördert werden.
- b) Der Wagenkasten ist widerstandsfähig und dicht aus mindestens 2 cm dicken Brettern herzustellen und außen mit Eisenblech zu bekleiden. Diese Bekleidung ist für den Kraftwagen auch dann erforderlich, wenn Sprengstoffe nur mit Anhänger befördert werden.
- c) Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden und von dem Wagenkasten durch den Führersitz und von diesem durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Spritzwand getrennt sein.

- d) Der Brennstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Die Füllöffnung des Behälters muß eine Vorrichtung gegen Hineinschlagen einer Flamme (engmaschiges Drahtsieb) haben.
- e) Ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit einer deutlich erkennbaren Marke bei der Höchstgeschwindigkeit von 20 km in der Stunde muß vor dem Führersitz des Kraftwagens vorhanden sein.
- f) Kraftwagen und Anhänger müssen gut abgefedert sein und Gummibereifung haben.
- g) Der Anhänger muß mit dem Kraftwagen elastisch verkuppelt sein.
- h) Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei wirksamen Trocken-Feuerlöschvorrichtungen und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand, Erde oder dergl. in solcher Anordnung auszurüsten, daß sie jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind.
- i) Der Transport muß außer von einem Führer stets von einem zweiten fahrverständigen Manne begleitet sein, der im Fall des Vorhandenseins eines Anhängers auf diesem seinen Sitz haben muß. Wenn der Führer aus zwingenden Gründen sich vom Wagen entfernen muß, muß der Begleitmann bei diesem zurückbleiben.

### B. Elektrisch angetriebene Lastkraftwagen.

Von den vorstehenden Bestimmungen gelten diejenigen unter a letzter Satz, e, f, g, i.

**Nr. 261.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des  
Teuerungszuschlages zur Elsflether Lotsentage.

Oldenburg, den 22. August 1923.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen in § 1 Ziffer 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI Seite 316) wie folgt zu ändern:

## I.

Der § 10 Ziffer 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 223 000fache erhöht.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 22. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

**Nr. 262.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der  
Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 22. August 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

## I.

Der § 13 der Seelots-Gebühren-Ordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI Seite 1474 ff.) erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8 und 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 22 500fache erhöht.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 22. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

## Nr. 263.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Tierärzte.

Oldenburg, den 25. August 1923.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird bestimmt, daß die Sätze der durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900 — Gesetzblatt Seite 673 ff. — erlassenen Gebührenordnung für approbierte Tierärzte mit Wirkung vom 1. August 1923 an auf das 100 000fache und vom 17. August 1923 an auf das 200 000fache erhöht werden.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1923, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Tierärzte — Gesetzblatt Seite 451/52 — wird aufgehoben.

Oldenburg, den 25. August 1923.

Staatsministerium.

R. Weber.